

# So retten Sie Ihre Pauschalierung

Die Bundesregierung verschärft die Spielregeln für die Pauschalierung. Wer nicht per Gesetz in die Regelbesteuerung gedrückt werden will, muss jetzt handeln.

## ▷ UNSER AUTOR

Steuerberater  
Dr. Richard Moser, Dr. Moser & Kollegen, Göttingen



Foto: Privat

Es ist ein Paukenschlag mit Ansage: Landwirte, die mehr als 600 000 € Umsatz pro Wirtschaftsjahr erzielen, dürfen ab dem 1.1.2022 nicht mehr pauschalieren. Außerdem will die Bundesregierung den Pauschalierungssatz jedes Jahr neu auf den Prüfstand stellen und bei Bedarf nachschärfen. Derzeit liegt dieser bei 10,7 %.

Dass die Große Koalition eine neue Stopplinie zieht, kommt nicht überraschend. Brüssel kritisiert seit Jahren, dass sich in Deutschland zu viele Betriebe mit der pauschalen Methode der regulären Besteuerung entziehen. Aktuell sind es 65 %. Dabei sei die Pauschalierung lediglich für kleinere Betriebe gedacht, um diesen den Aufwand bei einer Regelbesteuerung zu ersparen.

Mittlerweile hat die EU Deutschland sogar vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt. Quasi in letzter Minute versucht die Regierung mit den neuen Regeln die EU milde zu stimmen, um so einem Showdown vor dem Kadi aus dem Weg zu gehen. Und hinter vorgehaltener Hand heißt es in Berlin, dass ihr das mit dem Schritt gelingen könne – auch wenn es bislang noch keine Reaktion aus Brüssel gibt.

Für die betroffenen Betriebe ergeben sich – unabhängig vom politischen Hick-Hack – konkrete Fragen und He-

rausforderungen. Auf den nächsten Seiten haben wir daher alles zusammengetragen, was Sie jetzt wissen müssen.

## BETROFFENE

Wie viele Betriebe sind betroffen?

**Antwort:** Ca. 20 000 Landwirte kommen Jahr für Jahr auf einen Umsatz von mehr als 600 000 € (netto). Jeder zweite aus dieser Gruppe versteuert seine Umsätze schon mit den Regelsätzen (19 % bzw. 7 %). Der neue Grenzverlauf wird somit rein rechnerisch für 10 000 Betriebe zu einer Herausforderung.

## UMSATZ

Was zählt zum Umsatz?

**Antwort:** Umsatz ist die Summe aller Einnahmen aus Ihren Verkäufen und Dienstleistungen (Erlöse). Für die 600 000-€-Grenze ist der Gesamtumsatz jeweils aus dem vorangegangenen Kalenderjahr entscheidend. Da die Neuregelung ab dem 1.1.2022 gilt, kommt es bereits auf die Höhe der Umsätze aus dem Jahr 2021 an. Wichtig:

- Es zählt der Nettoumsatz. Die Umsatzsteuer in Höhe von 10,7 % bleibt daher außen vor.
- In die Berechnung fließen auch Erlöse ein, die Sie außerhalb Ihres Betriebes erzielen. Dazu zählen zum Beispiel auch Einnahmen aus Solarstrom- oder Biogasanlagen.
- Steuerfreie Umsätze gehören nicht dazu. Das sind z. B. Erlöse aus dem Verkauf von Ackerland sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
- Direktzahlungen und Förderungen müssen Sie auch nicht berücksichtigen.

## METHODEN

Regelbesteuerung versus Pauschalierung: Wo sind die Unterschiede?

**Antwort:** Als Regelbesteuerer stellen Sie für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Ihren Käufern 7 % Umsatz-

steuer in Rechnung. Für einige Produkte werden 19 % fällig. Die Umsatzsteuer dürfen Sie aber nicht behalten. Sie müssen diese stattdessen auf Heller und Pfennig an das Finanzamt weiterleiten. Im Gegenzug erhalten Sie die Umsatzsteuer, die Sie bei Einkäufen und für Dienstleistungen (z. B. Lohnunternehmer) gezahlt haben, vom Fiskus zurück. Dieser Vorgang wird auch Vorsteuererstattung genannt.

Die Regelbesteuerung ist im Vergleich zur Pauschalierung mit Mehraufwand verbunden. So müssen Sie:

- vierteljährlich beim Finanzamt eine Umsatzsteuervoranmeldung einreichen. Darin geben Sie Ihre voraussichtlich abzuführende Umsatzsteuer abzüglich der voraussichtlichen zu zahlenden Vorsteuer an. Wenn die Summe mehr als 7 500 €/Jahr beträgt, sind Sie zu einer monatlichen Abgabe verpflichtet.
- die angemeldeten Beträge vierteljährlich bzw. jeden Monat an das Finanzamt überweisen.
- eine zusammenfassende Jahreserklärung abgeben.

Wenn Sie die Arbeiten an einen Steuerberater vergeben, erledigt dieser das meiste für Sie. Kosten: rund 500 bis 1 000 €/Jahr. Trotz der professionellen Hilfe, sollten Sie Ihren eigenen Aufwand nicht unterschätzen. So muss die Buchführung pünktlich vierteljährlich bzw. monatlich eingereicht werden. Außerdem müssen die Rechnungen, die Sie erhalten, den strengen Anforderungen für den Vorsteuerabzug genügen.

Um Land- und Forstwirten diesen Aufwand zu ersparen, dürfen diese pauschalieren. Als Pauschalierer stellen Sie Ihrem Käufer 10,7 % in Rechnung, die Sie behalten dürfen und nicht an das Finanzamt abführen müssen. Im Gegenzug erhalten Sie keine Vorsteuer zurück. Der Staat geht davon aus, dass sich Ihre Umsatzsteuereinnahmen aus



Foto: Höner

△ Die Regelbesteuerung ist mit viel Bürokratie verbunden, weshalb 65 % der Betriebe ihre Umsätze pauschalieren.

den Verkäufen (10,7%) mit Ihren Umsatzsteuerausgaben die Waage halten.

#### VOR- UND NACHTEILE

Wer fährt mit welcher Methode besser?  
**Antwort:** Wer mehr Vorsteuer zahlt, als seine Umsatzsteuerpauschale (10,7%) ausmacht, sollte in die Regelbesteuerung wechseln. In der Praxis trifft das oft auf Betriebe mit einer geringen Wertschöpfung zu: z.B. extensiv geführte Ackerbaubetriebe, Höfe mit einem hohen Anteil an Lohnarbeiten und Waldbauern. Interessant ist die reguläre Versteuerung auch für alle, bei denen im kommenden Jahr größere Investitionen anstehen. Denn dann erhalten Sie die Vorsteuer zurück. Sie können sich bei einem Wechsel sogar die Vorsteuer aus zurückliegenden Jahren erstatten lassen. Mehr dazu auf der Seite 44.

Für Ackerbauern mit Sonderkulturen und viehhaltende Landwirte ist die Pauschalierung hingegen oft die bessere Wahl. So kann der Pauschalierungsvorteil bis zu 6 €/Mastschwein betragen.

#### METHODENWECHSEL

Was muss ich bei einem Wechsel beachten?

**Antwort:** Sie dürfen nicht beliebig zwischen den beiden Steuermethoden hin- und herspringen. Wenn Sie sich für die Regelbesteuerung freiwillig entscheiden, sind Sie daran mindestens fünf Jahre lang gebunden. Nach Ablauf der Frist – sofern Sie die neue Umsatzgrenze unterschreiten – ist der Weg zurück wieder frei. Überschreiten Sie hingegen die neue Umsatzgrenze und werden in die Regelbesteuerung zwangsrekrutiert, gilt die Fünf-Jahres-Frist für Sie nicht. Sobald Sie in einem Jahr die 600 000-€-Grenze wieder unterschreiten, steht der Pauschalierung im Jahr darauf nichts mehr im Wege.

#### STOLPERFALLEN

Sollte ich den Umsatz gezielt steuern?

**Antwort:** Dazu ein Beispiel: Ackerbauer Max Ludwig erwirtschaftet im Kalenderjahr 2021 einen Umsatz von mehr als 600 000 €. Daher muss er in 2022

seine Umsätze regulär versteuern. Im gleichen Jahr unterschreitet er aber wieder die Grenze. In 2023 darf er deshalb pauschale Sätze in Rechnung stellen. Ludwig könnte auf die Idee kommen, im jeweiligen Pauschalierungsjahr zwei Ernten und im Jahr der Regelbesteuerung keine zu verkaufen. Auf den ersten Blick lohnt sich das. Denn im

#### SCHNELL GELESEN

**Betriebe,** die auf einen Umsatz von mehr als 600 000 €/Jahr kommen, dürfen ab dem 1.1.2022 nicht mehr pauschalieren.

**Betroffene Landwirte** sollten prüfen, ob sich nicht ohnehin ein Wechsel in die Regelbesteuerung auszahlt.

**Die Pauschalierung** lässt sich mit einer Betriebsteilung, der Gründung einer Tierhaltungs- oder einer Bruchteilsgemeinschaft retten.

Pauschalierungsjahr kann er so für zwei Ernten 10,7% Umsatzsteuer kasieren, ohne diese abführen zu müssen. Beachten Sie aber:

- Halten Sie auch die Marktentwicklung im Blick. Sonst wird aus einem vermeintlichen Steuervorteil, ein finanzieller Nachteil.
- Sie müssen bei jedem Wechsel die Vorsteuerberichtigung beachten. Die im Jahr der Regelbesteuerung erhaltene Vorsteuer müssen Sie bspw. anteilig zurückzahlen, wenn Sie die Ernte im Jahr der Pauschalierung verkaufen (siehe Vorsteuerberichtigung rechts).

#### AUSWEGE

Welche Alternativen gibt es noch?

**Antwort:** Wenn für Sie die Regelbesteuerung nicht in Frage kommt, dann sollten Sie:

- Betriebsteile ausgliedern,
- eine Bruchteilsgemeinschaft oder
- eine Tierhaltungsgemeinschaft gründen.

Was Sie dabei beachten müssen, lesen Sie auf der nächsten Seite.

© diethard.rolink@topagrar.com

Hinweis: Redaktionsschluss war am 10.12.2020. Danach mussten Bundestag und -rat noch abschließend über die Pauschalierung entscheiden. Den aktuellen Stand finden Sie auf: [www.topagrar.com/pauschalierung2021](http://www.topagrar.com/pauschalierung2021)

## VORSTEUERBERICHTIGUNG

### Wer profitiert, wer verliert?

Wenn Sie Ihre Umsätze regulär besteuern, erhalten Sie z.B. nach dem Kauf eines Schleppers die volle Vorsteuer zurück. Wechseln Sie aber:

- innerhalb von zehn Jahren bei nicht beweglichen Wirtschaftsgütern wie Ställen oder Maschinenhallen und
- innerhalb von fünf Jahren bei beweglichen Wirtschaftsgütern wie Maschinen oder Stalleinrichtungen in die Pauschalierung, müssen Sie eine Korrektur vornehmen und Geld zurückzahlen.

Beispiel: Max Ludwig kauft sich 2022 einen Schlepper für 100 000 € zuzüglich 19 000 € Umsatzsteuer. Vom Finanzamt erhält er die gesamte Vorsteuer zurück, da er in 2022 die Regelbesteuerung anwendet. 2023 wechselt er in die Pauschalierung. Daher muss er die Vorsteuer zu seinen Ungunsten berichtigen. Für die Korrektur verteilt das Finanzamt die 19 000 € auf fünf Jahre (Jahr des Kaufes plus vier Folgejahre, monatsgenaue Abrechnung). In Ludwigs Fall sind das 3 800 €/Jahr. Für jedes Jahr innerhalb des Fünfjahreszeitraumes, in dem er pauschaliert, muss er jeweils 1/5 der Vorsteuer zurückzahlen (3 800 €). Bei Gebäuden wären es 1/10.

Der umgekehrte Fall kann auch eintreten: Ludwig kauft sich 2021 einen Schlepper für 100 000 € zuzüglich 19 000 € Umsatzsteuer. Die Umsatz-

steuer erhält er als pauschalierender Landwirt nicht vom Finanzamt zurück. Da Ludwig im Jahr 2022 seine Umsätze nicht mehr pauschal, sondern regulär versteuert, hat er einen Anspruch auf Vorsteuerberichtigung.

Die Vorsteuerkorrektur gilt auch für Umlaufvermögen (Ernte und Vieh). Wenn Ludwig die Ernte im Jahr 2022 als Regelbesteuerer veräußert, hat er daher einen Anspruch auf Erstattung der Steuer, die er im Jahr 2021 für die Herstellung der Ernte 2022 ausgegeben hat. Allerdings gibt es nur Geld zurück bzw. müssen Sie nur Vorsteuer zurückzahlen, wenn die im jeweiligen Wirtschaftsgut enthaltene Vorsteuer mehr als 1 000 € ausmacht. Als Wirtschaftsgut stuft das Finanzamt z.B. bei Getreide und Raps jeweils die in einem Kontrakt verkaufte Partie ein. Bei Rindern und Schweinen zählt jedes einzelne Tier, sodass hier eine Vorsteuerberichtigung meistens nicht in Betracht kommt. ▶



HEFT+

Mehr Infos zum Thema finden Sie unter [www.topagrar.com/pauschalierung2021](http://www.topagrar.com/pauschalierung2021)



Foto: Heil



Foto: Einhof

◁ △ links: Für Mäster beträgt der Pauschalierungsvorteil bis zu 6 €/Mastschwein.  
oben: Auch Einnahmen aus Solarstromanlagen zählen zum Umsatz.



Foto: Arden

Wer seinen Betrieb teilt, braucht einen verlässlichen Partner.

## Wie Sie Ihren Betrieb geschickt umstrukturieren

Es gibt verschiedene Lösungen, um einer Zwangsrekutierung in die Regelbesteuerung zu entkommen. Alle Methoden haben Vor- und Nachteile. Ein Überblick.

### ► UNSER AUTOR

Steuerberater  
Dr. Richard Moser, Dr. Moser & Kollegen,  
Göttingen



fes in eine Gesellschaft ausgliedern,  
2. eine Bruchteilsgemeinschaft oder  
3. eine 51a-Gesellschaft gründen.

### ► 1. BETRIEBSTEILUNG

Betriebsteilungen sind in der Landwirtschaft nicht unüblich – sei es, um Förder- und baurechtliche Grenzen einzuhalten oder dem Betriebsnachfolger einen Teil des Hofes zu übertragen. Künftig kann das Modell auch helfen, die Umsatzgrenzen einzuhalten. Dazu zwei Beispiele:

• **Ackerbau und Mast:** Vater und Sohn bewirtschaften bislang einen 120 ha großen Ackerbaubetrieb mit Schweinemast als Gemeinschaft bürgerlichen Rechts (zwei Ställe à 800 Mastplätze,

4 600 Mastschweine). Mit dem Ackerbau erzielen beide 180 000 € Umsatz, in der Schweinemast sind es 710 000 €. Beide teilen daher den Betrieb auf: der Sohn bekommt 50 ha mit 800 Mastplätzen und der Vater 70 ha mit 800 Mastplätzen. Beide Höfe erzielen so weniger als 600 000 € Umsatz, die Pauschalierung bleibt erhalten.

• **Sonderkulturen:** Landwirt Reinhard Schröder baut auf 200 ha Weizen, Raps und Zuckerrüben an. Außerdem verkauft er Spargel, den er auf weiteren 25 ha großzieht. Die Umsätze aus dem Ackerbau belaufen sich auf 300 000 €, die des Spargelanbaues auf 375 000 €. Gesamtumsatz: 675 000 €. Ab 2022 muss er somit die Regelbesteuerung an-

Wer sein Recht auf Pauschalieren nicht verlieren will, ist nicht chancenlos und hat verschiedene Optionen:  
1. den Betrieb teilen bzw. Teile des Ho-

wenden. Wenn er die Spargelproduktion in ein eigenes Unternehmen ausgliedert, das seine Frau Sabine übernimmt, ist er auf der sicheren Seite.

Beide Beispiele zeigen: Es gibt Auswege aus der Umsatzsteuerfalle. Allerdings müssen Sie sich auch fragen: Wie groß ist Ihr Pauschalierungsvorteil und lohnt sich der Mehraufwand durch die Betriebsteilung? Denn wenn das Finanzamt nicht mitspielt, nutzt Ihnen die Teilung wenig. Wichtig:

- Sie dürfen nicht im eigenen Namen einen weiteren Betrieb mit eigener Buchführung und eigenen Abrechnungen gründen. Denn es werden sämtliche Umsätze eines Unternehmers zusammengerechnet und zwar unabhängig davon, auf wie viele Betriebe sich der Umsatz verteilt. Sie müssen daher eine andere Person bitten, einen Hof zu gründen und dieser den Betriebszweig verpachten (siehe „Organschaft“ auf Seite 48).

- Ihr Partner muss sich extra versichern, er muss eine eigene Buchführung erstellen usw. Wägen Sie daher genau ab, ob der Mehraufwand und die dadurch entstehenden Kosten nicht den Pauschalierungsvorteil übersteigen.

- Sie müssen die Verträge sorgfältig ausarbeiten und die Vereinbarungen auch tatsächlich einhalten. Lesen Sie dazu den Text rechts (Stichwort: Betriebsteilung).

### ► 2. BRUCHTEILSGEMEINSCHAFT

In den vergangenen Jahren haben sich vor allem Ackerbauern zu Gesellschaften zusammengeschlossen, um ihre Maschinen gemeinsam zu nutzen (z.B. als GbR oder GmbH & Co. KG). Diese dürften relativ oft die 600 000-€-Grenze überschreiten.

Ausweg: Lösen Sie Ihre Betriebsgemeinschaft auf. Stattdessen kaufen Sie zwar wie bislang auch die Technik mit Ihren Kollegen zusammen. Jeder besitzt aber nur einen Anteil an der Maschine. Steuerexperten nennen das Bruchteilsgemeinschaft. Der Begriff lässt sich als „Miteigentum in Bruchteilen“ übersetzen. Für die Bruchteilsgemeinschaft benötigen Sie nicht einmal einen schriftlichen Vertrag. Sie müssen sich lediglich mit Ihren Kollegen absprechen, wie sie den Kaufpreis aufteilen und wie sie den Einsatz der Maschine organisieren wollen. Jedes Mitglied muss dann seinen Anteil an der Maschine in seine Bilanz aufnehmen. Beispiel: Sie zahlen künftig immer 60 % des Kaufpreises, Ihr Partner 40 %. Wenn Sie zusammen einen

Schlepper für 100 000 € kaufen, steht dieser bei Ihnen in der Bilanz mit 60 000 €, bei Ihrem Kompagnon mit 40 000 €.

### ► 3. TIERHALTUNGSKOOPERATION

Sie können Ihre Tierhaltung in eine Tierhaltungskooperation ausgliedern. Besser bekannt ist dieses Modell als 51a-Gesellschaft, auch wenn die dazugehörigen Vorschriften zukünftig im §13 b des Einkommensteuergesetzes zu finden sind. Sie suchen sich dazu am besten Kollegen mit freier Fläche bzw. Vieheinheiten. Zusammen gründen Sie die Kooperation. Die Flächen bleiben in Ihrem jeweiligen Eigentum. Nur Ihre Vieheinheiten übertragen Sie auf die Gesellschaft. Beispiel: Landwirt Karsten Paulsen bewirtschaftet 140 ha und mähet in zwei Ställen pro Jahr rund

460 000 Hähnchen. Der Gesamtumsatz beträgt 1 176 000 €. Die Pauschalierung fällt somit ab 2022 für ihn weg. Er gründet daher zwei Tierhaltungsgesellschaften. Dafür benötigt er zwei weitere Landwirte, die sich an den Gesellschaften zumindest in geringem Umfang beteiligen. Ergebnis: Die Umsätze aus der Hähnchenmast teilt Paulsen so geschickt auf zwei Betriebe auf.

Wenn Sie im Übrigen lediglich Stroh-männer einsetzen, bekommen Sie Probleme mit dem Fiskus. Ihre Partner müssen Sie daher am Gewinn beteiligen.



HEFT+

Mehr Infos zum Thema finden Sie unter [www.topagrar.com/pauschalierung2021](http://www.topagrar.com/pauschalierung2021)

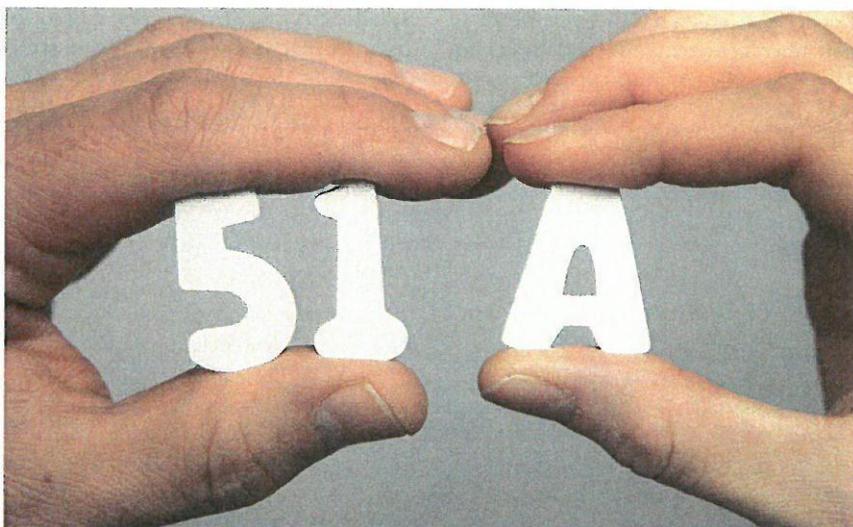


Foto: Heil

△ Eine Lösung für Tierhalter: Mit einem Partner eine 51a-Gesellschaft gründen.

## BETRIEBSTEILUNG

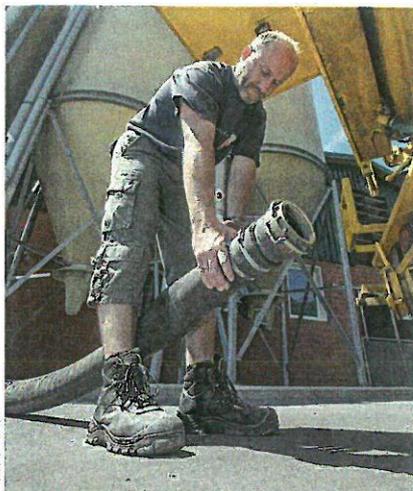
### Damit das Finanzamt mitspielt

Finanzämter prüfen Betriebsteilungen sehr kritisch. Sie benötigen nicht nur einen lupenreinen Vertrag, Sie müssen auch im Alltag die Teilung „leben“.

Im Vertrag legen Sie fest, wer in welchem Umfang das Unternehmerrisiko und die Kosten trägt und wie Sie das Vermögen und die Erträge aufteilen. Die Vertragsdauer sollte einer üblichen Laufzeit entsprechen. Regeln Sie auch die Kündigungsmodalitäten und ob Ihr

Pächter Entschädigung zahlen muss, wenn er vorzeitig aussteigt.

Der Angehörige oder Partner, dem Sie einen Teil Ihres Betriebes verpachten oder übertragen, muss über ausreichende Kenntnisse verfügen, um den Hof führen zu können. Verträge mit minderjährigen Kindern erkennt das Finanzamt nicht an. Sie dürfen sich zudem nicht in die Leitung des ausgegliederten Hofes einmischen – auch nicht



Fotos: Heil

△ Bei einer Betriebsteilung benötigt jede Hofstelle eine eigene Futtermittellieferung.

gegen Entgelt. Gliedern Sie einen Betriebsteil aus, indem Sie die Flächen verpachten, muss das neue Unternehmen über genügend Maschinen verfü-

gen und ausschließlich vom Verpächter bewirtschaftet werden. Die Betriebsteilung wird nicht anerkannt, wenn die Flächen anschließend vom Verpächter mit dessen Maschinen bewirtschaftet werden. Wenn Sie einen Lohnunternehmer oder Maschinenring beauftragen, ist das unproblematisch.

Wenn Sie Ställe an eine Gesellschaft verpachten oder übertragen, achten Sie auf eine räumliche Trennung. Wenn beide Betriebe dieselbe Futtermittellieferung nutzen, spielt das Finanzamt nur mit, wenn Sie das Futter für jeden Betrieb wiegen und abrechnen. Wasser und Strom sollten Sie mit getrennten Zählern erfassen. Die Gülleentsorgung müssen Sie wie unter Fremden regeln.

Unterschätzen Sie außerdem keinesfalls den Aufwand. So müssen Sie:

- zwei Buchführungen erstellen,
- die Verwaltung trennen (zwei Büros),
- getrennt Waren einkaufen,
- die Erzeugnisse getrennt vermarkten,
- zeitnah zwischen den Betrieben abrechnen (Pacht usw.).

- getrennte Konten bei Banken und Ihrer Genossenschaft einrichten und getrennte Betriebsnummern beantragen,
- für jeden Betrieb eigene Förderanträge stellen,
- getrennt voneinander Ihre Daten z.B. der Seuchenkasse, HI-Tier oder INVEKOS-Datenbank melden und
- jeder für sich in die landwirtschaftliche Alterskasse und Krankenkasse einzahlen.

## ORGANSCHAFT

### Wenn Gesellschaften zur Stolperfalle werden

Wenn Sie Teile Ihres Hofes in eine Gesellschaft ausgliedern, sollten Sie die beiden Unternehmen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch trennen. Sonst liegt eine „Organschaft“ vor und

## KOMMENTAR

### Pauschalieren: Nicht um jeden Preis!

Dieser Steuerschock sitzt tief und trifft vor allem die ohnehin stark gebeutelte Veredlung. Mit welcher Wucht sich eine Zwangsrekutierung in die Regelbesteuerung im Geldbeutel bemerkbar machen kann, wird an folgendem Beispiel deutlich: Bei einem Pauschalierungsvorteil von z. B. 6 €/Mastschein verliert ein Betrieb mit 2500 Plätzen 42000 €/Jahr (2,8 Durchgänge, bei hohen Schweinepreisen). Zur Wahrheit gehört aber auch: Wenn die Regierung nicht handelt, wird es deutlich ungemütlicher. Denn ohne die neue Stopplinie droht ein Totalschaden für alle.

Die Warnschüsse aus Brüssel waren in den vergangenen Jahren kaum zu überhören. Nur in Berlin stießen sie auf erstaunlich taube Ohren.

Wie ernst es der EU-Kommission war, wurde vielen erst klar, als diese Klage beim Europäischen Gerichtshof einreichte. Auch dem letzten dämmerte: Gelingt keine außergerichtliche Einigung, entscheiden Richter im fernen Luxemburg darüber, wer pauschalieren darf und wer nicht. Der Schuss könnte nach hinten losgehen.

Im Nacken sitzt der Großen Koalition auch ein beihilferechtliches Verfahren. Brüssel hält den Pauschalierungssatz von 10,7 % für zu hoch, wodurch deutsche Landwirte zu Unrecht von der Pauschalierung profitieren würden. Die Regierung konterte zwar mit eigenen Berechnungen, die erwünschte Wirkung blieb aber aus. Diese Bombe will die Große Koalition nun entschärfen, in dem der Satz jedes Jahr neu überprüft werden soll. Würde die Regierung auch an dieser Stelle das Prinzip Hoffnung vor Handel stellen, drohen Nachzahlungen – und zwar für zehn Jahre rückwirkend.

Den Betroffenen nutzt diese Erkenntnis wenig. Sie haben nun ein Jahr lang Zeit, um zu handeln. Das ist zwar etwas hin. Allerdings entscheidet Ihr Umsatz im kommenden Jahr darüber, ob Sie 2022 pauschalieren dürfen oder nicht.

Es ist bitter und man hätte sich mehr Zeit gewünscht, um sich auf diesen Eingriff ins Umsatzsteuerrecht einzustellen, aber nun muss jeder schnell prüfen: Wie hoch ist mein Umsatz und wie stark kann dieser schwanken? Dann gilt es, den eigenen Pauschalierungsvorteil zu



◀ Diethard Rolink, top agrar Redaktion

bestimmen und abzuwägen: Ist der Aufwand z. B. für eine Betriebsteilung das Geld wert?

Aus eins mach zwei ist auf dem Papier schnell umgesetzt. Was aber dann folgt, sollte keiner unterschätzen. Damit der Fiskus mitspielt, muss sich die Teilung auch im Alltag widerspiegeln – und das ist mit viel Disziplin und Aufwand verbunden. Für manch einen Schweinehalter kann sich das lohnen. Aber bei einem Pauschalierungsvorteil von wenigen Tausend Euros möglicherweise nicht. Neben der Betriebsteilung kann auch noch eine 51a-Gesellschaft oder eine Bruchteilsgemeinschaft infrage kommen. Wenn auch das nicht lohnt, dann bleibt Ihnen nur der Schritt in die Regelbesteuerung. Leider.

das Finanzamt fasst die Umsätze beider Betriebe zusammen. Sie überschreiten die 600 000-€-Grenze dann womöglich schneller. Umsätze zwischen den beiden Betrieben zählen als sogenannte Innenumsätze nicht dazu, wenn Sie z. B. Ferkel an den zweiten Betrieb verkaufen. Außenumsätze, also Verkäufe an Dritte, hingegen schon.

Bei Personengesellschaften (z. B. GbR oder GmbH & Co.KG) liegt eine finanzielle Verflechtung nur vor, wenn an Ihrem Unternehmen ausschließlich Personen beteiligt sind, die auch finanziell am Unternehmen des zweiten Betriebes beteiligt sind. Beispiel: Sie gründen eine GmbH & Co.KG. Sie halten 100 % der Anteile an der Komplementär-GmbH und sind einziger Kommanditist an der GmbH & Co. KG. Dann liegt eine Organschaft vor.

Beteiligt sich dagegen auch Ihre Ehefrau als Kommanditistin an der GmbH & Co.KG, liegt keine Organschaft vor. Hierfür reicht es aus, wenn Ihre Frau einen Anteil von 1 % übernimmt.

## WEBINAR

### Stellen Sie uns Ihre Fragen

Sie haben weitere Fragen? Dann nehmen Sie an unserem Webinar am 20.1.2021 von 19 bis 20:30 Uhr teil. Steuerberater Dr. Richard Moser wird Sie mit einem Kurzvortrag auf den neuesten Stand bringen und danach können Sie Ihre Fragen stellen, die Dr. Moser direkt beantwortet.

Kosten (netto):  
Nicht-Abonnenten: 49,80 €  
top agrar-Abonnenten: 24,90 €

Wenn Sie an dem Online-Seminar teilnehmen wollen, müssen Sie sich lediglich registrieren:  
[www.seminare.lv.de](http://www.seminare.lv.de)

Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Den Teilnahmelink schicken wir Ihnen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail zu.



Foto: Heil

△ Am 20.1.2021 beantworten wir Ihre Fragen in einem Webinar.

# MICHELIN LANDWIRTSCHAFTS- REIFEN

## MIT BIS ZU 9 JAHREN REIFENGARANTIE <sup>(1)</sup>



Verarbeitungs- oder Materialfehler



Unfallschäden



Stoppelschäden

[business.michelin.de](http://business.michelin.de)



1) In Ergänzung der gesetzlichen Garantiebestimmungen. Um die oben genannte erweiterte Reifengarantie in Anspruch zu nehmen, lesen Sie bitte die vollständigen Garantiebedingungen unter [business.michelin.de](http://business.michelin.de) oder kontaktieren Sie Ihren Händler.